

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Schulausschusses

Sitzungstermin: Freitag, 20.02.2026, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.11.2025
3. Mitteilungen
- 3.1. Personalbedarfsberechnung für die Schulsekretariate: **25-28011**
Berücksichtigung des Aufwands in der Einführungsphase bei Aufnahme des vorzeitigen Ganztagsbetriebs an Grundschulen
- 3.2. Bildung kompakt - Braunschweig 2026 **26-28310**
4. Anträge
- 4.1. Darstellung von Barrierefreiheit in Braunschweiger Schulen **26-28342**
5. Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern; **25-28002**
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"
- 5.1. Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern; **25-28002-01**
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"
- 5.2. Änderungsantrag zur Vorlage 25-28002
- 5.2. Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern; **25-28002-02**
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"
6. Anfragen
- 6.1. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Ankündigung des Landes Niedersachsen, Braunschweigs Schulen mit digitalen Endgeräten ausstatten zu wollen? **26-28329**
- 6.1.1. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Ankündigung des Landes Niedersachsen, Braunschweigs Schulen mit digitalen Endgeräten ausstatten zu wollen? **26-28329-01**
- 6.2. Wie kann ein körperlich-motorischer Förderbedarf bei der Schulplatzvergabe individuell berücksichtigt werden? **26-28330**
- 6.2.1. Wie kann ein körperlich-motorischer Förderbedarf bei der Schulplatzvergabe individuell berücksichtigt werden? **26-28330-01**
- 6.3. Schulschwimmen / Schwimmfähigkeit an Grundschulen **26-28341**
- 6.3.1. Schulschwimmen / Schwimmfähigkeit an Grundschulen **26-28341-01**

Braunschweig, den 20.02.2026

*Betreff:***Personalbedarfsberechnung für die Schulsekretariate: Berücksichtigung des Aufwands in der Einführungsphase bei Aufnahme des vorzeitigen Ganztagsbetriebs an Grundschulen***Organisationseinheit:*

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

15.12.2025

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

20.02.2026

06.03.2026

Status

Ö

N

Sachverhalt:

Die Personalbemessung in den Schulsekretariaten erfolgt nach dem vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Schülerschlüssel, zuletzt angepasst mit Beschluss vom 6. Juni 2024 (siehe Anlage).

Bislang wurde ein Zuschlag für den Ganztagsbetrieb ab dem neuen Schuljahr zum Stichtag 1. Mai des vorhergehenden Schuljahres berücksichtigt. Als vorbereitende Tätigkeiten im Schulsekretariat wurden z. B. die Einbeziehung der Ganztags Schülerinnen und Ganztags Schüler bei den Schulanmeldungen im Mai und die Organisation der Angebote im Ganztags mit den unterschiedlichsten Kooperationspartnern sowie des Schulmittagessens berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund des beginnenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 werden die Grundschulen (GS) Wenden und Lindenberg vorzeitig in den vorhandenen Räumlichkeiten in den Ganztagsbetrieb starten (siehe Drucksachen 25-2663 und 25-2666).

Den Ganztagsbetrieb aufzunehmen, ohne über die am Standardraumprogramm für Kooperative Ganztagsgrundschulen orientierte bauliche Infrastruktur (DS 18-06621 bzw. DS 18-08742) zu verfügen, zieht einen Mehraufwand in der Schule nach sich, da die Organisation und Durchführung des Ganztagsbetriebs in den vorhandenen Räumlichkeiten erfolgen müssen. Dies hat eine Mehrfachbelegung von Räumen zur Folge, z. B. durch die Angebote der Ganztagsbetreuung und der Einnahme des Mittagessens in bestehenden Unterrichtsräumen oder anderen dafür provisorisch ertüchtigten Räumen. Das Schulsekretariat nimmt in diesem aufwändigen organisatorischen Prozess eine wichtige unterstützende Rolle für die Schulleitung ein. Der erhöhte organisatorische Aufwand äußert sich durch eine deutlich größere Koordinations- und Kommunikationsnotwendigkeit, um Abstimmungen mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren (Schule, Kooperationspartner im Ganztagsbetrieb, Eltern) zu erzielen.

Diese Mehrarbeiten sollen mit dem Ganztagszuschlag (Sockelbetrag von 4 Wochenstunden) für Grundschulen, die den Ganztagsbetrieb vorzeitig aufnehmen, bereits ab dem Stichtag 1. Februar Berücksichtigung finden. Dies betrifft in diesem Schuljahr die GS Wenden und die GS Lindenberg. Für das Jahr 2026 fallen zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 3.000 € an. Im Schuljahr 2027/2028 sollen weitere GS folgen.

Sollten alle verbleibenden elf GS, die noch nicht Ganztagschule sind (ohne GS Schunteraue, da diese regulär mit räumlicher Erweiterung im Schuljahr 2027/2028 startet), in

den vorzeitigen Ganztagsbetrieb gehen können, entstünden einmalig zusätzliche Gesamtkosten von ca. 20.000 €.

Aufgrund des kürzlich angepassten Schülerschlüssels sowie der Tatsache, dass kurz- bzw. mittelfristig alle Grundschulen in Ganztagschulen umgewandelt werden und die frühere Berücksichtigung bei Aufnahme des vorzeitigen Ganztagsbetriebs je GS einmalig anfällt, wird ein erneuter Beschluss nicht für erforderlich gehalten.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Schülerschlüssel SVK VA 6. Juni 2024 (öffentlich)

Anlage

**Schülerschlüssel zur Personalbedarfsberechnung
für Bürokräfte an Schulen
40 Fachbereich Schule**

Stundenweiser Einsatz von Schulsekretärinnen/Schulsekretären laut Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 6. Juni 2024

Schulform	Schüleransatz Min./Schüler:in	Grundausstattung für kleine, mittlere und größere Schulen WoStd./Schulwoche	Mindestausstattung WoStd./Schulwoche
a) Grundschulen	2,0	1 – 10 Klassen = 12 11 – 15 Klassen = 13 ab 16 Klassen = 14	14
b) Hauptschulen	2,0	1 – 12 Klassen = 12 13 – 20 Klassen = 13 ab 21 Klassen = 14	18
c) Grund- und Hauptschulen kombiniert	2,0	1 – 16 Klassen = 15 17 – 23 Klassen = 16 ab 24 Klassen = 17	18
d) Förderschulen L.	3,0	12	16
e) Förderschulen Ge. u. KME	6,0	12	16
f) Realschulen	2,0	1 – 12 Klassen = 12 13 – 20 Klassen = 13 ab 21 Klassen = 14	18
g) Gymnasien	bis 10. Klasse = 2,0 ab 11. Klasse = 3,8	1 – 27 Klassen = 25 28 – 36 Klassen = 26 ab 37 Klassen = 27	37
h) Integrierte Gesamt- schulen	bis 10. Klasse = 2,0 ab 11. Klasse = 3,8	1 – 35 Klassen = 28 36 – 45 Klassen = 29 ab 46 Klassen = 30	45
i) Berufsbildende Schulen *) Ausnahme: Deutsche Müllerschule	1,1 BGy, FOS = 3,8	1–100 Klassen = 54 101–150 Klassen = 55 ab 151 Klassen = 56	71

Zur Personalbedarfsfeststellung entsprechen 46 Wochenstunden/Schulwoche 39 TVöD-Stunden. Schüler:innen der Schulkindergärten an Grundschulen werden entsprechend den Schülern an Grundschulen berücksichtigt.

Zuschläge:

1. Für Schüler:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Primarbereich und der Förderschulen sowie im Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) an allgemein bildenden Schulen 1,0 Minute je Schüler:in,
2. für Schüler:innen einer anderen Schule, die herkunftssprachlichen Unterricht erhalten, 1,0 Minuten je Schüler:in,
3. für Schüler:innen in Förderklassen Sprache 4,0 Minuten je Schüler:in,
4. für Schulen mit mehr als einem Standort 1 WoStd./Schulwoche,
5. für den Ganztagsschulbetrieb Sockelbedarf von 4 WoStd./Schulwoche und 0,8 Minuten je Ganztagsschüler:in, für sich in der Einführungsphase des Ganztagsbetriebs befindende Grundschulen zum Stichtag 1. Mai den Sockelbedarf von 4 WoStd./Schulwoche, zusätzlich zum Stichtag 1. August 0,8 Minuten je Ganztagschüler:in
6. für Schüler:innen im Schulbezirk ein Jahr vor der Einschulung und Flexikinder 1,0 Minute je Kind.
7. für Schüler:innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung 2,0 Minuten je Schüler an allgemeinen Schulen
8. für die Beschulung von Schüler:innen der Landesaufnahmebehörde (LAB), Standort Braunschweig, 1 WoStd./Schulwoche
9. für Sprachlernklassen an allgemein bildenden Schule und für Berufseinstiegsklassen Sprache und Integration (ehemalige SPRINT-Klassen) an berufsbildenden Schulen 1 WoStd./Schulwoche
10. für Berufseinstiegsklassen 1 und 2 an berufsbildenden Schulen 1 WoStd./Schulwoche
11. für erhöhten Aufwand in der generalistischen Pflege der Helene-Engelbrecht Schule 2 WoStd./Schulwoche

Betreff:

Bildung kompakt - Braunschweig 2026

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

04.02.2026

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

20.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit dem Factsheet „Bildung kompakt - Braunschweig 2026“ liefert die Verwaltung nach 2023 zum zweiten Mal einen Überblick über Daten zum Besuch unterschiedlicher Bildungseinrichtungen in Braunschweig (s. Anlage). Die 15 Abbildungen umfassen die Bereiche von der frühkindlichen Bildung bis zur Hochschule, vor allem den Besuch der allgemeinbildenden Schulen. Sie beinhalten aktuelle Zahlen sowie Entwicklungen und Zeitvergleiche. Das zweiseitige Factsheet dient der schnellen Erfassung grundlegender Informationen zur Bildung in Braunschweig.

Anlage/n:

1 - Bildung_kompakt_2026 (öffentlich)



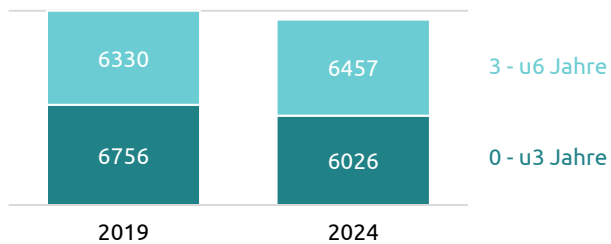
Bildung kompakt

Braunschweig 2026

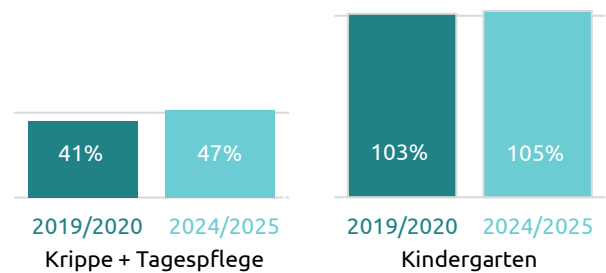


Kindertagesbetreuung und Schule

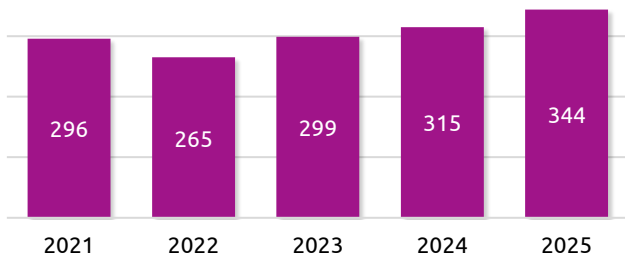
1. Weniger Kinder im Krippenalter, mehr im Kindergartenalter



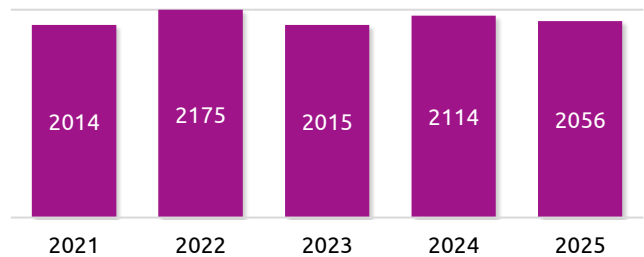
2. Bessere Versorgung in der Kindertagesbetreuung



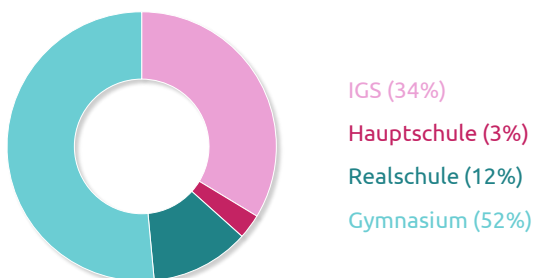
3. Anstieg freiwillig hinausgeschobener Einschulungen („Flexi-Kinder“)



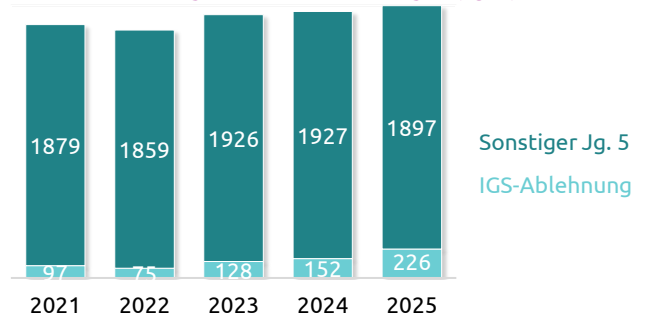
4. Durchschnittlich viele Schulanfänger: innen (Jg. 1)



5. Wechsel nach der Grundschule: mehr als die Hälfte zum Gymnasium (2025)

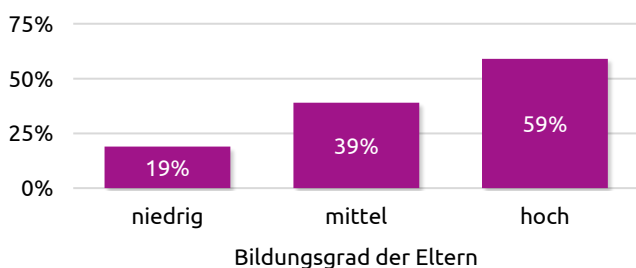


6. Steigende IGS-Ablehnungen (Jg. 5)

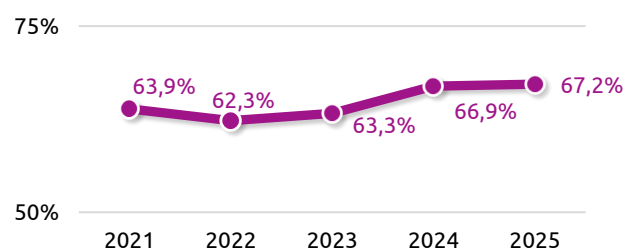


Bildungschancen

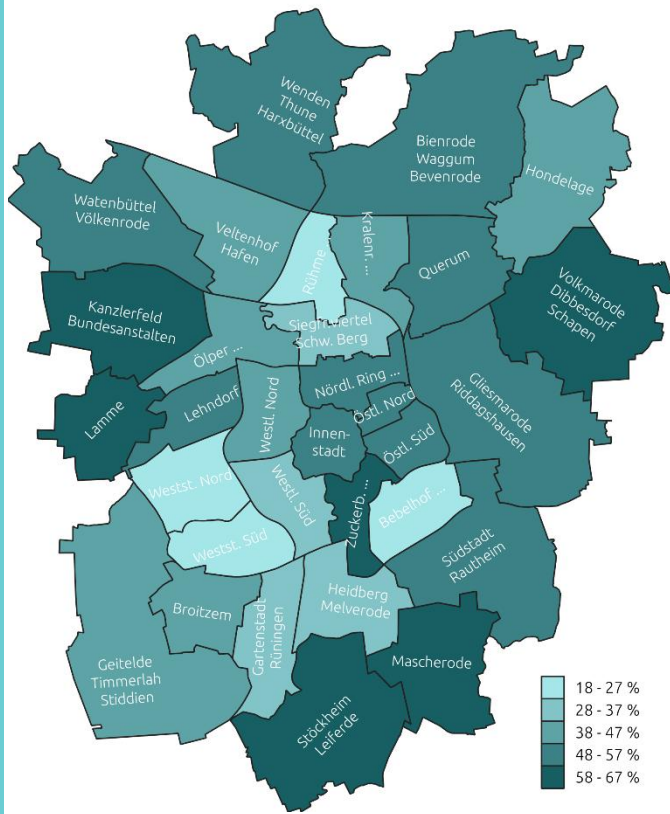
7. Uneingeschränkte Einschulungsempfehlung: abhängig vom Bildungsgrad der Eltern (2025)



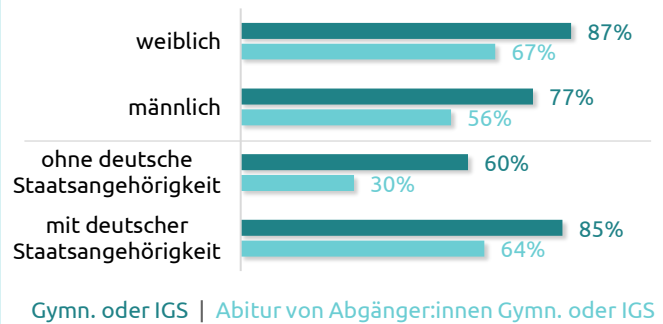
8. Steigender Inklusionsanteil (Schüler:innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zunehmend inklusiv beschult)



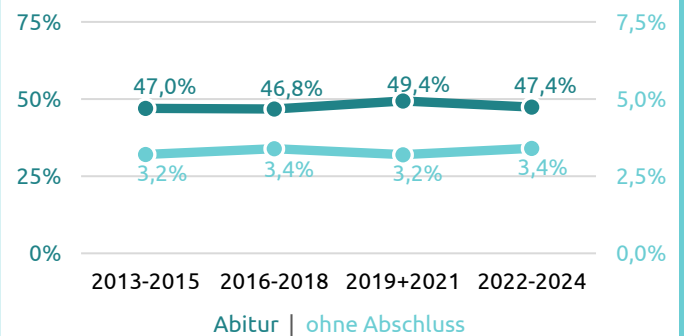
9. Anteil der Schüler:innen am Gymnasium: Stadtteile (Planungsbereiche) unterscheiden sich stark (nur Sek. I, 2025)



10. Große Unterschiede nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit an Gymnasium und IGS (2024)

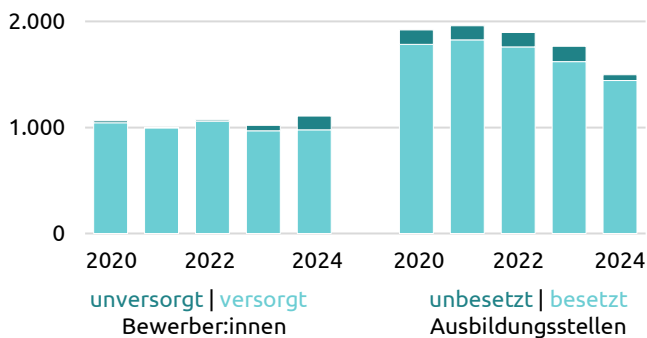


11. Wieder seltener Abitur bei Abgänger:innen von allgemein bildenden Schulen (3-Jahres-Mittel)

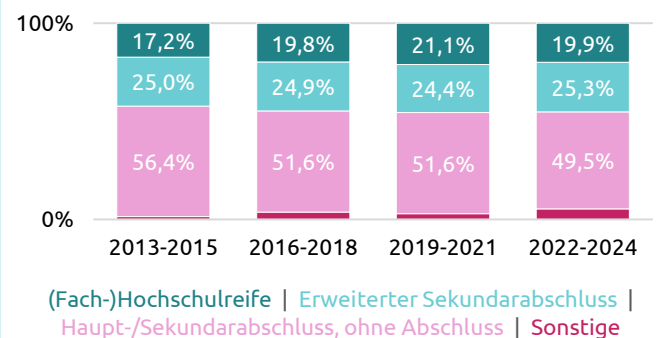


Berufsbildung und Hochschule

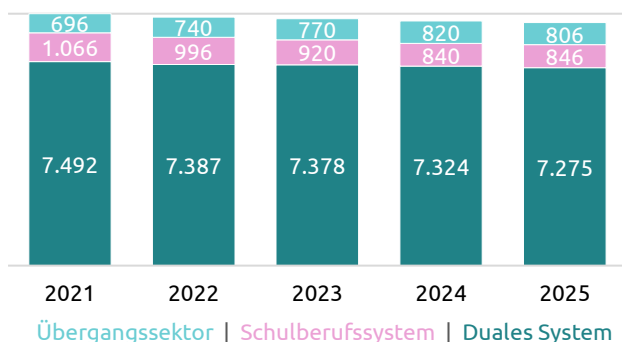
12. Mehr unversorgte Bewerber:innen als unbesetzte Ausbildungsstellen



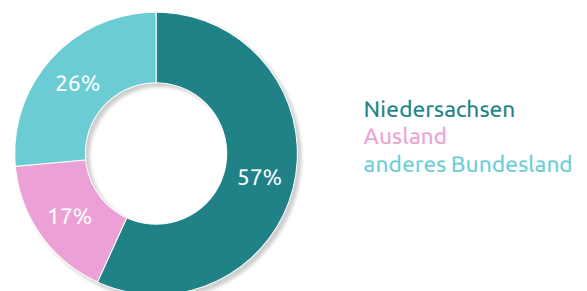
13. Wieder seltener (Fach-)Hochschulreife bei Anfänger:innen an berufsbildenden Schulen (3-Jahres-Mittel)



14. Weiterhin rückläufige Schüler:innenzahl an den berufsbildenden Schulen, aber wieder mehr im Schulberufssystem



15. Studierende von TU und HBK: jeder Sechste mit Hochschulzugangsberechtigung aus dem Ausland (Wintersemester 2024/2025)



Betreff:
Darstellung von Barrierefreiheit in Braunschweiger Schulen

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
06.02.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	20.02.2026	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.03.2026	N

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine übersichtliche Darstellung darüber zu erstellen, welche Schulen in städtischer Trägerschaft barrierearm oder barrierefrei ausgebaut sind und bei welchen Schulgebäuden bauliche Einschränkungen für Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen bestehen.

Diese Informationen sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden, beispielsweise im Rahmen der nächsten Ausgabe der städtischen Schulbroschüre sowie ergänzend auf der Internetseite der Stadt Braunschweig.

Sachverhalt:

Kinder und Jugendliche mit einem körperlich-motorischen Förderbedarf werden – sofern keine weiteren Einschränkungen vorliegen – im Regelfall inklusiv an allgemeinen Schulen unterrichtet. Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am schulischen Alltag ist dabei eine barrierearme bauliche Infrastruktur, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, Unterrichts-, Fach- und Gemeinschaftsräume selbstständig und ohne erhebliche Einschränkungen zu erreichen und zu nutzen.

In der Praxis sind die baulichen Voraussetzungen an den Schulen in Braunschweig sehr unterschiedlich ausgeprägt. Insbesondere der teils hohe Gebäudebestand älterer Schulgebäude führt dazu, dass Barrierefreiheit nicht überall in ausreichendem Maße gegeben ist. Aufzüge, barrierearme Zugänge, sanitäre Anlagen oder ausreichend dimensionierte Verkehrsflächen stehen nicht an allen Standorten zur Verfügung oder sind nur eingeschränkt nutzbar.

Für Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern mit körperlich-motorischen Einschränkungen stellt sich daher bereits bei der Schulwahl die zentrale Frage, welche Schulen über eine geeignete bauliche Ausstattung verfügen. Derzeit sind entsprechende Informationen jedoch nicht gebündelt und leicht zugänglich, sondern nur mit erheblichem Rechercheaufwand oder durch individuelle Rückfragen zu erlangen.

Eine transparente und leicht verständliche Übersicht über den Stand der Barrierefreiheit an den Schulen in städtischer Trägerschaft würde die Entscheidungsfindung für betroffene Familien erheblich erleichtern, zur Chancengleichheit beitragen und zugleich die Zielsetzung der inklusiven Beschulung unterstützen.

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern;
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"***Organisationseinheit:*

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

11.12.2025

Beratungsfolge:

Schulausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

20.02.2026

06.03.2026

10.03.2026

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern („FairKosten – Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule“) wird beschlossen. Der Fördertopf wird mit Mitteln in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr nach Maßgabe des Haushalts ausgestattet.

Sachverhalt:

Der Rat hat am 04.11.2025 das Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen beschlossen (DS 25-26070). Um dem Grundsatz des Ratsbeschlusses von 2017 Rechnung zu tragen, dass möglichst alle Kinder am Mittagessen in der Schule teilnehmen können (DS 17-04825), ist in der vorgenannten Vorlage die Einrichtung eines Härtefall-Fonds in der Mittagsverpflegung an städtischen Schulen berücksichtigt und beschlossen worden. Über die konkrete Ausgestaltung des Fonds sollen die politischen Gremien auf Basis dieser Vorlage entscheiden.

Familien, die finanziell benachteiligt, aber nicht berechtigt sind, ein kostenfreies Mittagessen aus den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) zu erhalten, sollen eine Preisvergünstigung des Schulmittagessens in Höhe von 50 Prozent beantragen können.

Konkrete Regelungen sind der beigefügten Richtlinie enthalten. Die Verwaltung ist bestrebt, den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten in engen Grenzen zu halten. Daher soll insbesondere auf einen jährlich neu zu stellenden Antrag verzichtet werden, es sind stattdessen zusammengefasste Bewilligungszeiträume von drei oder vier Jahren vorgesehen (s. Ziffer 3.2 der Richtlinie).

Da eine konkrete Anzahl der einkommensschwächeren Familien ohne Anspruch auf ein kostenfreies Mittagessen nicht bekannt ist, wird die folgende Definition vorgeschlagen, um die Zielgruppe direkt oberhalb der BuT-Berechtigung zu erreichen. Als finanziell benachteiligt gelten Familien, deren Einkommen bis zu 10 Prozent über der Grenze für den Wohngeldanspruch und somit für Leistungen aus dem BuT liegt. Die jeweiligen Einkommensgrenzen für die verschiedenen Haushaltsgrößen sind der Anlage der Richtlinie zu entnehmen.

Da Schülerinnen und Schüler mit durchschnittlich 144 Verpflegungstagen pro Jahr am Ganztags teilnehmen und der halbe Durchschnittspreis eines Mittagessens in Mensa-Max-Schulen 2,32 Euro beträgt, könnten etwa 450 Schülerinnen und Schüler von einem vergünstigten Mittagessen in der Schule profitieren.

Dabei ist berücksichtigt, dass der Fördertopf für die Schülerinnen und Schüler aller Grundschulen in städtischer Trägerschaft zur Verfügung steht, da sie entweder als Kooperative Ganztagschulen oder als Halbtagschulen mit Schulkindbetreuung ein Mittagessen anbieten. Zudem sind die weiterführenden Schulen im Ganztagsbetrieb enthalten. Nicht berücksichtigt wurden weiterführende Schulen, bei denen die Aufnahme des Ganztagsbetriebs in den kommenden Jahren geplant ist, sowie die – laut Prognose – steigenden Schülerzahlen bis 2030.

Anträge sollen erstmalig zum Schuljahr 2026/2027 gestellt werden können. Informationen zum Fördertopf werden vorher öffentlich kommuniziert und für Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende, Betreuungskräfte, Verpflegungsanbietende sowie für Engagierte in Nachbarschaftszentren und sozialen Unterstützungsangeboten bereitgestellt.

Nach Maßgabe des Doppelhaushalts 2027/2028 soll der Fördertopf erneut jährlich mit 150.000 Euro ausgestattet werden. Im Zuge der Beratungen zur Aufstellung der Haushalte ab 2029 ist in Abhängigkeit von der zwischenzeitlichen Inanspruchnahme des Fördertopfes und der Entwicklung der Schülerzahlen geplant, ggf. eine Anpassung der Richtlinie und der finanziellen Ausstattung des Fördertopfes vorzunehmen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Richtlinie FairKosten (öffentlich)

Richtlinie der Stadt Braunschweig

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung
von Schülerinnen und Schülern

„FairKosten – Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule“

1. Verwendungszweck

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist, es allen Schülerinnen und Schülern an den städtischen allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen, unabhängig von der finanziellen Lage ihrer Erziehungsberechtigten am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule teilzunehmen. Die Teilnahme am Mittagessen in der Schule stärkt die physische und mentale Gesundheit, die Leistungsfähigkeit sowie die soziale Teilhabe der Schülerinnen und Schüler.
- 1.2 Die Stadt Braunschweig gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule. Es handelt sich dabei um eine Projektförderung im Sinne der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bereitgestellten Mittel für den Fördertopf „Mittagessen für alle“ sind begrenzt, sodass die Anträge in der Reihenfolge ihrer Eingänge entschieden werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien, die keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakt (BuT) haben.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Gefördert wird der Preis des Mittagessens an der jeweiligen Schule zu 50 Prozent. Es handelt sich dabei um eine Anteilsfinanzierung im Sinne der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig.
- 3.2 Die Förderung wird in der Regel für die Dauer der Jahrgänge 1 bis 4, 5 bis 7, 8 bis 10 und 11 bis 13 gewährt.

4. Zuwendungsempfangende

- 4.1 Zuwendungsempfangende sind Schülerinnen und Schüler aus finanziell benachteiligten Familien, die keinen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, und am gemeinschaftlichen Essen in der Schule teilnehmen.
- 4.2 Als finanziell benachteiligt im Sinne dieser Richtlinie gelten Haushalte, deren Bruttohaushaltseinkommen (in der Regel handelt es sich dabei um das Gesamteinkommen einer Familie) bis zu 10 Prozent über der Grenze für die Wohngeldberechtigung liegt. Die Einkommensgrenzen für die unterschiedlichen Haushaltsgrößen sind der Anlage zu entnehmen.

- 4.3 Nicht berechtigt, eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie zu erhalten, sind Familien, die Bürgergeld bzw. Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Asylbewerber-Leistungen oder Kinderzuschlag erhalten. Als BuT-Anspruchsberechtigte können sie das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule kostenfrei erhalten.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- 5.1.1 Für minderjährige Schülerinnen und Schüler stellen Erziehungsberechtigte den Antrag. Volljährige Schülerinnen und Schüler können selbst einen Antrag stellen.

- 5.1.2 Die Förderung wird schriftlich beantragt. Der Antrag enthält die notwendigen Angaben, insbesondere

- Name der Schülerin bzw. des Schülers,
- die besuchte Schule,
- die mit der Schülerin bzw. dem Schüler im Haushalt lebenden Personen und
- die Einkommenssituation.

Die Höhe des Bruttoeinkommens ist durch aussagekräftige Nachweise, wie z. B. einen Einkommenssteuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahres, eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn des vergangenen Jahres oder einen Rentenbescheid zu belegen. Wenn weitere Einkommensarten (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder sonstiges Vermögen) vorliegen, sind diese anzudeuten.

Durch eine Eigenerklärung verpflichten sich die Antragstellenden, dass sie dem Fachbereich Schule Veränderungen zu den o. a. Antragsangaben und ihrer Einkommensverhältnisse unverzüglich mitteilen. Der Fachbereich Schule ist berechtigt, die Einkommensverhältnisse stichprobenartig zu überprüfen.

- 5.1.3 Bei mehreren schulpflichtigen Kindern kann der Antrag für alle Kinder der Familie gemeinsam gestellt werden.
- 5.1.4 Die Zuwendung wird bei Bewilligung des Antrags (auch rückwirkend) ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Entfallen im Laufe der Förderdauer (vgl. Ziffer 3.2 der Richtlinie) die Zuwendungsvoraussetzungen, wird der Fachbereich Schule die Bewilligung aufheben.

5.2 Antragsfrist

Anträge können jederzeit gestellt werden. Soll sichergestellt werden, dass die Förderung bei Bewilligung ab dem Schuljahresbeginn eines Jahres erfolgt, sind die Anträge bis zum Beginn der Osterferien desselben Jahres einzureichen.

5.3 Beratung bei Antragstellung

Antragstellende können sich an die zuständigen Mitarbeitenden des Fachbereichs Schule wenden. Die Kontaktdaten werden veröffentlicht und über geeignete Kanäle kommuniziert.

5.4 Bewilligungsverfahren

Erziehungsberechtigte erhalten nach der Prüfung des Antrags einen Bescheid über die Genehmigung oder Ablehnung der Zuwendung. Im Falle der Bewilligung wird in der Regel dem Verpflegungsanbietenden in der Schule die Anspruchsberechtigung mitgeteilt, das Gleiche gilt für die Aufhebung der Bewilligung.

5.5 Auszahlung

- 5.5.1 Die Zuwendung wird monatlich in der Regel an den Verpflegungsanbietenden ausgezahlt, sodass die Familie selbst nur noch 50 Prozent des Essenspreises überweisen muss. Ein Schulwechsel oder Umzug ist dem Fachbereich Schule zu melden.
- 5.5.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vom Fachbereich Schule je Schule monatlich rückwirkend in der Regel an den Verpflegungsanbietenden, der dem Fachbereich Schule zu diesem Zweck eine Sammelrechnung über die verzehrten Mittagessen der nach dieser Richtlinie berechtigten Schülerinnen bzw. Schüler übersendet. Der Fachbereich Schule ist berechtigt, die Sammelrechnung stichprobenartig zu prüfen. Sie gilt als Verwendungsnachweis.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung für das Schuljahr 2026/2027.

ANLAGE EINKOMMENSRENZE

zur Richtlinie „FairKosten“ der Stadt Braunschweig

Als Maßstab für die finanzielle Benachteiligung im Sinne dieser Richtlinie dient die Wohngeldberechtigung zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent.

Die Einkommensobergrenzen unterscheiden sich nach der Größe des Haushalts, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Berücksichtigt werden dabei auch unterhaltspflichtige Kinder, die außerhalb des Haushalts wohnen. Maßgeblich ist das jährliche Bruttoeinkommen der Eltern* bzw. des Elternteils.

Brutto-Einkommensobergrenzen des Haushalts im Jahr

<u>Anzahl Kinder</u>	<u>der Eltern*</u>	<u>eines Elternteils</u>
1 Kind	50.250 €	40.450 €
2 Kinder	67.250 €	50.250 €
3 Kinder	76.650 €	67.250 €

für jedes weitere Kind: + 9.900 €

* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt

Betreff:

**Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern;
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"
Änderungsantrag zur Vorlage 25-28002**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.02.2026

Beratungsfolge:

Schulausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

20.02.2026
06.03.2026
10.03.2026

Status

Ö
N
Ö

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern („FairKosten – Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule“) wird beschlossen.
Der Fördertopf wird mit Mitteln in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr nach Maßgabe des Haushalts ausgestattet.

Zusätzlich wird eine „Kreditlinie“ i. H. v. 150 Euro in das Konzept integriert, die mit weiteren 63.000 Euro ausgestattet wird.

Sachverhalt:

Bereits am 20.06.2017 hat der Rat ein Konzept für die Mittagsverpflegung beschlossen, das so ausgestaltet werden soll, dass möglichst alle Schüler/innen am Mittagessen teilnehmen können. Um dem Rechnung zu tragen, gab es im Bestell- und Abrechnungssystem MensaMax eine „Kreditlinie“ i. H. v. 150 Euro. Dies ermöglichte, dass Kinder auch ein Mittagessen in der Schule erhalten, wenn Erziehungsberechtigte vorübergehend nicht zahlungsfähig oder -willig sind. Die vorgelegte Richtlinie fällt deutlich hinter MensaMax zurück, da sowohl für die leistungsberechtigten Eltern, als auch für die Erziehungsberechtigten, die 10 % über dem BUT liegen, jeweils eine Beantragung vorgesehen wird. Das erfolgt aber aus den unterschiedlichsten Gründen oft nicht und so werden viele hundert Kinder vielleicht zukünftig kein Mittagessen erhalten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass der private Caterer das Risiko übernimmt, welches die Stadt nicht mehr übernehmen will.

In der Vorlage 25-26070 hat die Verwaltung erklärt, dass pro Jahr ein Betrag von ca. 63.000 Euro erforderlich ist, wenn alle Schulen im Ganztags sind. Denn auch nach sorgfältiger Prüfung konnte keine Gegenfinanzierung von anderen Leistungsträgern ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung der Kosten eines Mittagessens in Höhe von 4,64 Euro, bleiben möglicherweise 1.131 Schüler dann zukünftig ohne Mittagessen erhalten, falls der vorliegende Änderungsantrag abgelehnt wird.

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern;
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

19.02.2026

*Beratungsfolge:*Schulausschuss (zur Kenntnis)
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)*Sitzungstermin*20.02.2026
06.03.2026
10.03.2026*Status*Ö
N
Ö**Sachverhalt:**

Zum Änderungsantrag der Gruppe Die FRAKTION vom 17.02.2026 (DS 25-28002-01) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es wird vorgeschlagen, in das Konzept des Fördertopfes „FairKosten“ zusätzlich eine „Kreditlinie“ i. H. v. 150 Euro zu integrieren, die mit weiteren 63.000 Euro ausgestattet wird. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Integration einer „Kreditlinie“ in dem neuen System, das mit den „Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen“ (DS 25-26070) beschlossen wurde, organisatorisch nicht möglich ist. Das neue Konzept für die Mittagsverpflegung sieht vor, dass die „Kreditlinie“ eingestellt und durch einen Härtefall-Fonds ersetzt wird. Wie in der Vorlage zum neuen Konzept beschrieben, ist es daher nicht mehr notwendig, dass die Verwaltung den gesamten Prozess des Bestellens und Abrechnens des Schulmittagsessens organisiert. Somit findet ein Systemwechsel von der Ausschreibung von Dienstleistungsaufträgen hin zu der Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen für Verpflegungsanbieter statt, die in diesem Rahmen ihre eigene Bestell- und Abrechnungssoftware nutzen und die Zahlungen für die Mittagsverpflegung direkt ohne Beteiligung der Verwaltung vereinnahmen. Das heißt, dass die von der Verwaltung genutzte Software MensaMax schrittweise eingestellt wird und somit kein System vorhanden ist, in das eine Kreditlinie eingezogen werden könnte. Zudem wurde in der Vorlage zum neuen Konzept für die Mittagsverpflegung erläutert, dass personelle Kapazitäten frei werden, wenn die Organisation des Bestell- und Abrechnungssystems nicht mehr in den Händen der Verwaltung liegt, so dass die Aufgaben der Bearbeitung des Härtefall-Fonds übernommen werden können. Dieser Aufgabentausch kann jedoch nicht gelingen, wenn weiterhin alle Aufgaben rund um die „Kreditlinie“ – inklusive des aufwendigen Mahnwesens – geleistet werden müssten. Das bedeutet zusammenfassend, dass wenn eine „Kreditlinie“ eingezogen würde, das gesamte Verfahren – abweichend von dem beschlossenen „Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen“ – in der Konsequenz neu organisiert und ein neues Software-System eingeführt werden sowie auch zusätzliche personelle Kapazitäten eingeplant werden müssten.

Als Begründung für den Vorschlag der Integration einer Kreditlinie wird u. a. aufgeführt, dass die vorgelegte Richtlinie „FairKosten“ deutlich hinter MensaMax zurückfallen würde, da ein Antragsverfahren notwendig sei. Es ist richtig, dass ein Antrag auf Förderung der Mittagsverpflegung über „FairKosten“ gestellt werden muss. Die Verwaltung ist dabei aber bestrebt, den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Anträge sollen zum Beispiel nicht jährlich gestellt werden müssen, stattdessen sind Bewilligungszeiträume von 3 bzw. 4 Jahren vorgesehen. Zudem ist folgender Aspekt zu berücksichtigen: Der Fördertopf

„FairKosten“ bietet nicht wie die „Kreditlinie“ Hilfestellung i. H. v. 150 Euro bei vorübergehender Zahlungsschwierigkeit oder -unwilligkeit der Eltern, sondern eine langfristige Unterstützung für Familien über die Halbierung des Preises für das Schulmittagessens i. d. R. für mehrere Jahre. Aus dieser Perspektive fällt der Fördertopf „FairKosten“ nicht hinter die „Kreditlinie“ zurück, sondern geht darüber hinaus.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Ankündigung des Landes Niedersachsen, Braunschweigs Schulen mit digitalen Endgeräten ausstatten zu wollen?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.02.2026

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

20.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Die fortschreitende Digitalisierung des Unterrichts ist ein zentrales Element moderner Schulentwicklung. Digitale Endgeräte sind dabei nicht nur technische Hilfsmittel, sondern integraler Bestandteil zeitgemäßer pädagogischer Konzepte und der Förderung von Medienkompetenz.

Das Land Niedersachsen hat nun bekannt gegeben, dass aufsteigend ab dem Schuljahr 2026/2027 alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden sollen, die ihnen leihweise durch das Land zur Verfügung gestellt werden (vgl. <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/kultushaushalt-2026-1-350-neue-lehrkraftstellen-kostenlose-digitale-endgeraete-aufwachsend-ab-jahrgang-7-jaehrlich-dauerhaft-250-millionen-euro-fur-kitas-wir-wollen-den-alltag-fur-die-menschen-in-niedersachsen-spurbar-besser-machen-245008.html>). Damit wird eine landesweite Standardisierung der digitalen Ausstattung angekündigt, die erhebliche Auswirkungen auf bestehende kommunale Planungen haben kann.

Bereits heute sind an den weiterführenden Schulen in Braunschweig digitale Endgeräte fester Bestandteil der Unterrichtskonzepte. Häufig sind diese Konzepte mit Regelungen verbunden, nach denen Schülerinnen und Schüler eigene Endgeräte anschaffen oder über schulische oder kommunale Modelle leihweise erhalten müssen. Diese Praxis findet auch ihren Niederschlag im aktuellen Medienentwicklungsplan der Schulen in städtischer Trägerschaft (vgl. Drs. 24-23468). Vor dem Hintergrund der nun angekündigten landesseitigen Ausstattung ergeben sich neue Rahmenbedingungen für die kommunale Schulträgeraufgabe sowie für die strategische Medienentwicklungsplanung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Welche konkreten Auswirkungen hat die Ankündigung des Landes Niedersachsen auf den bestehenden Medienentwicklungsplan der Schulen in städtischer Trägerschaft?
2. Welche zusätzlichen Kosten, aber auch welche möglichen Einsparpotenziale sieht die Verwaltung für die Stadt Braunschweig durch die Einführung der landesseitig bereitgestellten Leih-Endgeräte in den kommenden Jahren?

Gez. Bastian Swalve

Anlage/n:

keine

Betreff:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Ankündigung des Landes Niedersachsen, Braunschweigs Schulen mit digitalen Endgeräten ausstatten zu wollen?

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

06.02.2026

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

20.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt vom 06.02.2026 (DS 26-28329) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Bei der Entwicklung der 4. Fortschreibung des Medienentwicklungsplans (MEP 4.0) wurde bereits berücksichtigt, dass das Land Niedersachsen plant, die Schülerinnen und Schüler (SuS) mit mobilen digitalen Endgeräten auszustatten (DS-24-23468). Der Schwerpunkt des MEP 4.0 wurde vor diesem Hintergrund auf die Ausstattung aller unterrichtsrelevanten Räume mit interaktiven Tafeln gelegt. Eine Ausstattung der SuS mit mobilen Endgeräten ist im MEP 4.0 nur im Verhältnis 1:4 vor vorgesehen (vier SuS teilen sich rechnerisch ein Gerät). Diese mobilen Endgeräte befinden sich als Klassensätze in den Schulen und stehen für den Einsatz im Unterricht zur Verfügung. Da die 1:1-Ausstattung der SuS ab Jahrgang 7 schrittweise ab dem Jahr 2026 stattfinden soll, werden die digitalen Endgeräte als Klassensätze in den nächsten Jahren weiterhin benötigt. Mit der zunehmenden Ausstattung der SuS wird der Bedarf an Reinvestitionen dieser Geräte an den weiterführenden Schulen abnehmen. Dies wird sich voraussichtlich ab der 5. Fortschreibung des Medienentwicklungsplans bemerkbar machen.

Zu Frage 2:

Derzeit befinden sich die genauen Regelungen noch in der Abstimmung zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden. Daher können derzeit noch keine finalen Aussagen getroffen werden.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

Wie kann ein körperlich-motorischer Förderbedarf bei der Schulplatzvergabe individuell berücksichtigt werden?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.02.2026

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

20.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Kinder und Jugendliche mit einem körperlich-motorischen Förderbedarf werden – sofern keine weiteren Einschränkungen vorliegen – im Regelfall inklusiv an allgemeinen Schulen unterrichtet. Eine wesentliche Voraussetzung für ihre gleichberechtigte Teilhabe am schulischen Alltag ist eine barrierearme bauliche Infrastruktur, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, Unterrichts-, Fach- und Gemeinschaftsräume selbstständig und ohne erhebliche Einschränkungen zu erreichen und zu nutzen.

In der Praxis sind die baulichen Voraussetzungen an den Schulen in Braunschweig jedoch sehr unterschiedlich ausgeprägt. Insbesondere der hohe Anteil älterer Schulgebäude führt dazu, dass Barrierefreiheit nicht an allen Standorten in ausreichendem Maße gegeben ist. Aufzüge, barrierearme Zugänge, geeignete sanitäre Anlagen oder ausreichend dimensionierte Verkehrsflächen stehen teilweise nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Der Besuch eines entsprechend ausgestatteten Schulstandorts ist daher für Schülerinnen und Schüler mit körperlich-motorischen Einschränkungen eine grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am regulären Schulbetrieb. Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zur Ausgestaltung der Schulplatzvergabe in der Sekundarstufe.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. In welcher Weise wird bei der Schulplatzvergabe in der Sekundarstufe derzeit auf Schülerinnen und Schüler mit körperlich-motorischem Förderbedarf Rücksicht genommen, insbesondere im Hinblick auf die barrierearme Ausstattung der jeweiligen Schulstandorte?
2. Inwiefern ist es rechtlich zulässig, Schülerinnen und Schüler mit körperlich-motorischem Förderbedarf bei der Schulplatzvergabe vorrangig zu berücksichtigen, sofern dies zur Sicherstellung der barrierearmen Beschulung erforderlich ist?

Gez. Bastian Swalve

Anlage/n:

keine

Betreff:

Wie kann ein körperlich-motorischer Förderbedarf bei der Schulplatzvergabe individuell berücksichtigt werden?

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

12.02.2026

Beratungsfolge:

Schulausschuss (zur Beantwortung)

Sitzungstermin

20.02.2026

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 05.02.2026 (26-28330) wird wie folgt Stellung genommen:

Alle städtischen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sind gem. § 4 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) inklusiv.

Die Stadt Braunschweig erfüllt bei Neubauten und Erweiterungen die baulichen Vorschriften zur Barrierefreiheit nach DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude. Bei älteren Bestandsbauten werden diese Standards häufig nicht erfüllt.

Bis zum Schj. 2017/2018 gab es in Braunschweig bei den allgemein bildenden Schulen sogen. „Schwerpunktschulen“ als Übergangsregelung nach § 183c NSchG. Danach hat sich die Schulträgerin dazu entschlossen, bedarfsorientierte Einzelfallregelungen an den jeweiligen Schulen umzusetzen. D. h., wenn ein Kind einen Schulplatz an einer allgemein bildenden Schule erhält, ist zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, dass es inklusiv beschult werden kann. Dies betrifft sowohl Schülerinnen und Schüler (SuS) mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in körperlich und motorischer Entwicklung als auch für die anderen Bedarfe wie emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Lernen, Sehen oder Sprache.

Zu Frage 1:

Grundsätzlich sind ausreichend Schulplätze an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien bereitzustellen. Es besteht jedoch lediglich ein Anspruch auf einen Platz an der jeweiligen Schulform und nicht an einer bestimmten Schule. Bei den Integrierten Gesamtschulen (IGS) ist bei einer stärkeren Nachfrage als dem bestehenden Angebot die Teilnahme am Losverfahren der IGS erforderlich.

Sobald ein entsprechender Unterstützungsbedarf festgestellt ist und ein entsprechendes Gutachten vorliegt sowie die aufnehmende Schule feststeht, werden nach Eingang bei der Schulverwaltung die geeigneten Maßnahmen vorbereitet. Hierbei kann es sich um die Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, kleinere Umbaumaßnahmen oder auch größere bauliche Projekte (z. B. den Einbau eines Aufzugs) handeln.

Zu Frage 2:

Eine bevorzugte Aufnahme bei zielgleicher Beschulung ist gem. § 59a NSchG nicht möglich. Demnach kann lediglich eine gleichberechtigte Teilhabe gewährleistet werden, aus der kein

Anspruch auf eine bevorzugte Aufnahme abgeleitet werden kann. Hier hat auch die Stadt Braunschweig keine Möglichkeit einzugreifen, da die Aufnahme von SuS komplett in der Zuständigkeit der Schulleitung liegt.

Ausnahmen gibt es lediglich für die Teilnahme am Losverfahren einer IGS, wenn SuS einen festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder Lernen) haben und zugleich zieldifferent beschult werden sollen. Diese werden einem gesonderten Lostopf zugeordnet. Bei zieldifferenter Beschulung werden andere Lernziele verfolgt, passend zur individuellen Leistungsfähigkeit und zum Lerntempo der jeweiligen SuS.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:
keine

Betreff:
Schulschwimmen / Schwimmfähigkeit an Grundschulen

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
06.02.2026

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (zur Beantwortung)	20.02.2026	Ö

Sachverhalt:

Politik und Verwaltung haben sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit dem Thema Schulschwimmen und Schwimmfähigkeit an Grundschulen befasst. Vor dem Hintergrund bereits vor der Pandemie bestehender Defizite wurde 2019 ein „Runder Tisch zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit von Grundschulkindern“ eingerichtet, der bis 2024 bestand.

Die pandemiebedingten Schließungen von Schwimmbädern und der damit verbundene Ausfall von schulischem und außerschulischem Schwimmunterricht haben die Situation weiter verschärft. Eine von der Stadtverwaltung im Jahr 2022 durchgeführte Eltern- und Schulbefragung zeigte, dass lediglich rund 70 % der Grundschul Kinder beim Verlassen der Grundschule als schwimmfähig eingeschätzt wurden. Als zentrale Engpässe benannten die Schulen bereits damals fehlende Wasserflächen sowie nicht ausreichend qualifiziertes Personal.

Durch die seit mehreren Jahren andauernde Schließung des Bades Gliesmarode haben sich die verfügbaren Wasserflächen für das Schulschwimmen weiter reduziert. Die Verwaltung versucht zwar, die weggefallenen Kapazitäten durch Ausweichlösungen an anderen Bäderstandorten zu kompensieren, faktisch findet das Schulschwimmen jedoch seitdem unter dauerhaft eingeschränkten Bedingungen statt.

Anfang Februar 2026 wurde bekannt, dass sich die Wiedereröffnung des Bades Gliesmarode erneut verzögert. Statt wie ursprünglich vorgesehen im Jahr 2028 ist nun vom Beginn des Jahres 2029 die Rede. Damit verlängert sich eine bereits angespannte Übergangsphase erheblich.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit es unter den bestehenden Rahmenbedingungen gelingt, allen Grundschulkindern den im Bildungsauftrag vorgesehenen Schwimmunterricht zu ermöglichen und die Schwimmfähigkeit nachhaltig zu verbessern. Das gemeinsame Ziel sollte weiterhin sein, dass alle Kinder beim Verlassen der Grundschule sicher schwimmen können.

1. Wie viele der von den Grundschulen angemeldeten Schwimmstunden konnten seit der Schließung des Bades Gliesmarode tatsächlich realisiert werden (bitte differenziert nach Schuljahr, Klassenstufe und Schulstandort)?

2. Wie stellt sich aus Sicht der Verwaltung die Deckung der von den Grundschulen angemeldeten Bedarfe beim Schulschwimmen in der verlängerten Übergangsphase - bis zur nun angekündigten Wiedereröffnung des Bades Gliesmarode Anfang 2029 - dar, insbesondere im Hinblick auf Umfang, Verlässlichkeit und regionale Verteilung der zur

Verfügung stehenden Wasserflächen?

3. Welche Auswirkungen hat der eingeschränkte Zugang zu Wasserflächen nach Einschätzung der Verwaltung auf die Schwimmfähigkeit der aktuellen Grundschuljahrgänge (insbesondere im Vergleich zu den Ergebnissen der Befragung von 2022)?

Anlage/n:

keine

Betreff:
Schulschwimmen / Schwimmfähigkeit an Grundschulen

Organisationseinheit:
Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:
11.02.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (zur Kenntnis)	20.02.2026	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN im Rat der Stadt vom 06.02.2026 wird wie folgt Stellung genommen:

Die stadtweite Schwimmplanung wird zentral über den Fachbereich Schule gesteuert. Die Schulen melden im Rahmen ihrer Stundenplangestaltung ihre Bedarfe und Wunschzeiträume an. Für sämtliche Belegungswünsche, denen aufgrund von Dopplungen nicht entsprochen werden kann, wird in Abstimmung mit den Schulen versucht, andere Schwimmzeiten zu finden.

Erfasst werden ausschließlich die angemeldeten Zeiten der Schulen. Nicht erfasst werden Zeiten, die z. B. durch Erkrankung einer Schwimmlehrkraft oder die mangels qualifizierter Schwimmlehrkraft nicht oder nur in geringer Anzahl angemeldet oder erteilt werden.

Für die Zeit, in der das Bad Gliesmarode nicht zur Verfügung steht, mussten Lösungen für die Schulen entwickelt werden, um ausreichend Schwimmzeiten anbieten zu können. Die Stadtbad GmbH hat die Schwimmzeiten im Sportbad Heidberg für die Schulen deshalb bereits ausgeweitet (DS 25-26974-01).

Im Sportbad Heidberg stehen rechnerisch ausreichend Schwimmbahnen im 25m-Becken sowie im 50m-Becken für das Schulschwimmen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es ein Hubbodenbecken, das insbesondere für das Schwimmen lernen und damit im Grundschulbereich besonders benötigt wird. Dieses wird oft auch parallel oder im Wechsel mit Schwimmbahnen von Schulen belegt, ist allerdings nicht immer ausreichend für den tatsächlichen Bedarf. Daher wird dieses Becken in Absprache mit den Schulen teilweise doppelt vergeben, sodass sich zwei Schulen eigenständig mit der Nutzung von Schwimmbahnen und dem Hubbodenbecken absprechen können.

Neben den zusätzlichen Zeiten im Sportbad Heidberg findet Schwimmunterricht wie bisher auch in den Lehrschwimmbecken in der Blasiusstraße bzw. dem Lehrschwimmbecken im Gymnasium Raabeschule sowie der Wasserwelt (ebenfalls z. T. mit Hubbodenbecken) und dem Bürgerbadepark statt.

Darüber hinaus haben Grundschulen bei der Vergabe von Schwimmzeiten im Fall von Überschneidungen bei Schwimmzeiten Vorrang vor weiterführenden Schulen.

Dies vorweggestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Seit der Schließung des Bads Gliesmarode im Dezember 2024 gibt es mit dem Schuljahr 2025/2026 erst ein vollständiges Schuljahr, das als Grundlage für verlässliche Aussagen dienen kann. Im Schuljahr 2025/2026 konnten 123,5 der 127 angemeldeten Zeitstunden (oder 7.410 Minuten der angemeldeten 7.620 Minuten) von Grundschulen (GS) für das Schulschwimmen vergeben werden. Dies entspricht einem Wert von 97 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zeiten in den Hubbodenbecken sowie den Lehrschwimmbecken als eine Zeiteinheit und nicht in einzelnen Schwimmbahnen berechnet ausgewiesen werden. Die beiden Grund- und Hauptschulen weisen ihren Grundschulanteil am Schwimmen nicht gesondert aus und werden daher hier nicht berücksichtigt. Auch Doppelnutzungen mehrerer Schulen werden nicht gesondert erfasst.

Die nicht realisierten Schwimmzeiten sind in der jeweiligen Stundenplangestaltung der Schulen begründet und teilen sich wie folgt auf:

- GS Diesterwegstraße: 30 von 330 beantragten Minuten (Jg. 3 oder 4)
- GS Heidberg: 60 von 480 beantragten Minuten (ohne Angabe)
- GS Querum: 60 von 360 beantragten Minuten (ohne Angabe)
- GS Veltenhof: 30 von 150 beantragten Minuten (Jg. 4)
- GS Volkmarode: 30 von 270 beantragten Minuten (Jg. 3 oder 4)

Zu Frage 2:

Bei der verlängerten Übergangsphase bis Anfang 2029 werden die Belegungen wie oben beschrieben fortgeführt. Hierbei wird weiterhin darauf geachtet, die Fahrtzeiten für die Schulen möglichst gering zu halten.

Zu Frage 3:

Aussagen – auch im Vergleich zur Umfrage aus dem Jahr 2022 – lassen sich ohne aktuelle Datenlage nicht seriös treffen. Die für die Übergangszeit ausgeweiteten Schwimmzeiten der Stadtbad GmbH ermöglichen den Grundschulen grundsätzlich ausreichend Wasserfläche für den schulischen Schwimmunterricht. Wie eingangs beschrieben besteht insbesondere ein Bedarf an Wasserflächen für Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer sowie Schwimmanfängerinnen und -anfänger. Mit der Wiedereröffnung des Bads Gliesmarode werden nicht nur mehr, sondern vor allem auch wieder solche passenden Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Die dann in größerer Zahl vorhandenen Schwimmflächen geben den Schulen zudem mehr Spielraum, den Schwimmunterricht im Rahmen der Stundenplangestaltung vollumfänglich anbieten zu können.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine